

Parteistatut

In Form einer Satzung der politischen Partei „STIMME GILT“

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21.09.2016, als Grundlage für die am 21.09.2016 beim BMI hinterlegte Satzung

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereiche der Partei

(1) Die Partei führt als Bundesorganisation den Namen „MEINE STIMME GILT“
Kurzbezeichnung: „GILT“.

(2) Die Partei hat ihren Sitz in 3100 St. Pölten,

(3) Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit in Österreich und Europa. Sie kann für die Bundesländer Landesorganisationen und/oder länderübergreifende Regionalorganisationen mit eigenem Statut gründen oder deren Gründung zulassen, die ihrerseits Unterorganisationen wie Bezirksorganisationen, Ortsgruppen und Wahlkreisorganisationen vorsehen können. Jede Form der Gründung einer Unterorganisation bedarf allerdings der Zustimmung des Vorstandes der Bundesorganisation der politischen Partei „Meine Stimme GILT“.

§ 2 Zweck und Ziel der Partei

Der Zweck der Partei liegt in politischer und staatlicher Willensbildung, die durch ihre Tätigkeit insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern in Österreich und dem Europäischen Parlament auf Basis der entsprechenden Gesetze und der Österreichischen Bundesverfassung zum Ausdruck kommt.

Die Partei und ihre Repräsentanten bekennen sich zum Humanismus und dessen wertschätzenden Prinzipien, insbesondere dem Respekt vor dem individuellen Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Lebewesen.

Ziel der Partei ist für alle Politikverdrossenen und jene die sich im politischen System nicht vertreten fühlen, die Möglichkeit zu schaffen, statt der Wahl fernzubleiben eine gültige Stimme abzugeben.

Weitere Ziele und Positionen der Partei können in einem Parteiprogramm näher definiert werden. **Bis zur 1. Mitgliederversammlung definiert sich die Partei inhaltlich, als eine, an der Idee des Gründers Roland Düringer orientierte politische Bewegung.**

§ 3 Eintritt und Aufnahme von Mitgliedern und Funktionsträgern

(1) Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei. Der Beitritt ist schriftlich in Papierform oder einem dafür eingerichteten und als solches deutlich gekennzeichneten E-Formular zu erklären.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Partei- Vorstand. Der Eintritt wird mit einer postalisch oder elektronisch übermittelten Erklärung wirksam. Ergänzend wird dem Mitglied ein Mitgliedscode/ -nummer zugewiesen, die die Wirksamkeit einer Annahmeerklärung erfüllt.

(4) Der erstmalige Eintritt des Finanzreferenten und eines Geschäftsführers in die Partei erfolgt mittels Bestellung durch den Obmann. Nach der ersten ordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung erfolgen diese Ernennungen nach den dort beschlossenen und fortan geltenden Statuten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Interessen der Bewegung zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sowohl Parteisatzung wie auch demokratisch legitimierte Beschlüsse der Organe sind, soweit sie das einzelne Mitglied betreffen, zu beachten.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit, Ziele und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Direkte Mitgliederpartizipation und freie Mandatsausübung

Ab dem Erreichen einer gesetzgebenden Vertretungsebene nach demokratischen Wahlen, sind Möglichkeiten zu schaffen, wo alle Mitglieder die thematischen Entscheidungsprozesse online nachvollziehen und gegebenenfalls auch darüber abstimmen können. Eine Verpflichtung der Mandatäre auf Einhaltung von Online-Abstimmungsergebnissen der Mitglieder ist nach Prinzip des freien Mandats verfassungsrechtlich nicht möglich. Die Bewegung bekennt sich ausdrücklich zu diesem freien Mandat und sichert dadurch jedem Mandatsträger die freie Gewissensentscheidung zu.

§ 6 Austritt und Ausscheiden von Mitgliedern und Funktionsträgern

(1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt, der mit Abgabe der Erklärung auch wirksam ist.

(2) Dieser Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, ist mit der Löschungsbestätigung des Mitgliedscodes auch zu vollziehen, die auch eine datenschutzrechtlich verbindliche Löschung der Daten des Mitglieds bestätigt. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaften des Finanzreferenten und des Geschäftsführers enden statutenkonform automatisch durch deren Abberufung durch den Obmann, eine ordentliche Mitgliedschaft kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch

fortgesetzt werden. Diese beiden Funktionen sind erst mit Erlangen eines, einer Anstellung zum Vollerwerbszweck, gleichwertigen Tätigkeit arbeitsrechtlich zu behandeln.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet auch durch den begründeten Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen oder etwa einen von einer Mitgliederversammlung erstellten Ehrenkodex der Partei verletzt. Sollte das ausgeschlossene Mitglied ein politisches Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper bekleiden, erwartet die Partei die unverzügliche Zurücklegung des Mandates. Eine Verpflichtung dazu ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag und protokollierten Entscheid des Vorstandes bzw. nach einem später festzulegenden Ablauf, der in geänderten Statuten festzuhalten ist. Darin kann auch die Möglichkeit der Berufung und Schaffung eines Schiedsgerichts enthalten sein.

§ 8 Finanzierung, Mitgliedsbeitrag, Parteispenden

(1) Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung auf Basis des Parteigesetzes §4, Abs. 5 PartG, BGBl Nr. 56/2012 idgF.)

(2) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand und hat diesen Betrag auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.

(3) Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet und kann unterjährig bestenfalls auf ½ des Jahresbeitrages gekürzt werden.

(4) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden. Die Parteispenden sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen.

§ 9 Organe der Partei

Organe der Partei sind

a) der Obmann und sein Stellvertreter

b) der Vorstand

c) die Rechnungsprüfer

d) die Mitgliederversammlung ab ihrer 1. Versammlung

optional: e) die Delegiertenversammlung und das Schiedsgericht

§ 10 Vorstand, Aufgaben und Assistenzen

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Finanzreferenten. Im Bedarfsfall kann der Vorstand sich auf einen erweiterten Vorstand erweitern oder auf die Mindestpersonalisierung reduzieren, indem er Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand entlässt. Er alleine ist berechtigt Delegierte zur Delegiertenversammlung zu ernennen, wann immer auch ein solches Organ in der Partei geschaffen wird.

(2) Die Partei wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten.

Der Finanzreferent wird erstmals vom Obmann bestellt und auch abberufen. Seine Aufgabe liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei. Der Vorstand muss auf Verlangen der Mitgliederversammlung dem Finanzreferenten eine oder zwei Vertrauenspersonen zur Seite stellen und diesen gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und/oder Bankvollmacht erteilen. In jedem Fall gilt für Zahlungen aus dem Geldvermögen der Partei ein 4- oder Mehraugenprinzip, das die Mitgliederversammlung auf bis maximal 4 Personen ausdehnen kann.

(3) Der Vorstand wird erstmals mit der Gründung von der Gründungsversammlung bestellt und ist somit als „Gründungsvorstand“ anzusehen. Nach erfolgter Wahl auf der jeweiligen Wirkebene der Partei und Erreichen von Mandaten und damit verbundener Parteienförderung, hat dieser Gründungsvorstand binnen 4 Monaten eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einzuberufen, die mittels demokratischer Wahl einen Parteivorstand ermittelt, in dem die Funktionen des Obmanns, Obmann Stellvertreters, des Schriftführers und dessen Stellvertreters durch Beschluss dieser Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Das Recht auf Bestellung eines Finanzreferenten obliegt weiterhin diesem Vorstand, indem jedoch dem Obmann ausschließlich in diesem Fall ein Stimmengewicht von 50% zufällt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück. Dem Obmann obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Bekanntgabe aller Zustellungsbevollmächtigten gegenüber den Wahlbehörden. Dem Vorstand im Kollektiv, obliegen die Erstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper (z.B. Nationalratswahl) und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beiräte einzusetzen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Parteigeschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen.

(4) Benötigt der Vorstand für die Erbringung von Leistungen innerhalb der Organisation oder für Wahlkämpfe Arbeitsleistung die aus dem Titel des Ehrenamtes nicht möglich oder als unzumutbar einzustufen sind, so kann er diese Leistungen entweder an ausgelagerte Dienstleister oder in Form von Arbeitsverträgen an Dienstnehmer der Partei übertragen. Arbeits- und Leistungsverträge dürfen vom Vorstand nur einstimmig und begrenzt auf die Dauer von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung und Aufgaben der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

(1) An der Gründungsversammlung sind alle vom Gründer oder einem sich dafür gebildeten Komitee geladenen Personen zugelassen und stimmberechtigt.

(2) Eine Delegiertenversammlung wäre ein Gremium, das sowohl über politische Inhalte, Anträge, als auch organisatorische Belange berät. Sie ist je zur Hälfte mit Frauen und

Männern zu besetzen und soll in Altersstruktur wie auch Erwerbsform einen annähernd repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung in der jeweiligen Wirkungsebene abbilden.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich auf nationaler Ebene einzuberufen, kann aber auch regional begrenzt sein, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch in jedem Fall, wenn dies zumindest 50% der Mitglieder verlangen, einberufen werden.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Finanzreferenten) und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Verleihung und Aberkennung allfälliger Ehrenmitgliedschaften; Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Parteiprogramm; Behandlung von Anträgen oder deren Zuweisung an andere Organe; Behandlung von Anträgen der Delegiertenversammlung, Genehmigung des Rechnungsabschlusses; Beschlüsse für die Teilnahme an Wahlen auf den entsprechend Wirkungsebenen

(5) Abberufungen:

Ab der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung kann diese alle anderen Organe der Partei abberufen

(6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen.

(7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internetportal der Partei auszusprechen.

§ 12 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit bei Versammlungen

(1) Erste Punkt der Beschlussfassung der 1. Mitgliederversammlung ist die neue Satzung der Partei, die auch entsprechende Details über den Ablauf von Mitgliederversammlungen enthält. Es wird immer offen abgestimmt.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit möglich und gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Parteimitgliedes.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Tätigkeit des

Finanzreferenten der Partei. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Ab dem Erreichen des Status einer, mit öffentlichen Mitteln geförderten Partei ist für die Rechnungsprüfung als dafür gesetzlich festgelegtes Organ, ein Wirtschaftsprüfer zu betrauen. Die daraus erwachsenden Kosten sind ebenfalls gesetzlich festgelegt.

§ 14 Auflösung der Partei

(1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder *beschlussfähig*.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Parteivermögen wird nach Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet. Parteispenden werden, sofern sie im Vermögen der Partei Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt. Das dann verbleibende Parteivermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 15 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.